

<b>Beschlussvorlage Nr. USB 11/2022</b>
---

Zuständig: Fachbereich 4  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Frau Griese

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Vorrangzone für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Balve**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	08.03.2022
Rat der Stadt Balve	23.03.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 01

**Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:**

**a) Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Entwurfsplanung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve -Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergie im Beckumer Feld- zu erarbeiten.**

**b) Der Rat hebt den Beschluss vom 28.09.2011 zur Aufstellung eines Gesamträumlichen Plankonzeptes zur Darstellung von Windvorrangzonen im FNP der Stadt Balve auf und beschließt die Planungen einzustellen.**

## **Sachdarstellung:**

Im Jahre 2009 wurde im Flächennutzungsplan der Stadt Balve im Beckumer Feld eine Windkonzentrationszone mit einer bis zum Jahr 2033 befristeten Höhenbeschränkung von 150 Metern (Anlagengesamthöhe) ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgte, um den Windenergieausbau im Stadtgebiet zu steuern und so eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden.

Die Ausweisung dieser Konzentrationszone war nach damaliger Rechtslage nicht zu beanstanden.

Aufgrund des beschlossenen Atomausstiegs bis 2022 sowie durch die Treibhausgas angetriebene Klimadiskussion mit ihrem „2 Grad Ziel“ wurden neue Regelungen zur erneuerbaren Energiegewinnung auf Landesebene getroffen.

Hierzu zählt zum einen der Windenergieerlass des Landes NRW sowie der Landesentwicklungsplan des Landes NRW.

Hinzu kommen stetig neue Urteile zum Thema Windenergieplanung.

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Balve dargestellte Windkonzentrationszone bietet der Windenergie, bemessen an ihrer Größe und der Höhenbeschränkung, nicht substanziell Raum und ist daher rechtsmittelanfällig. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung wäre diese unwirksam und müsste aufgehoben werden.

Das hat zur Folge, dass das Stadtgebiet für die Windenergieentwicklung freigegeben wird und nur durch Einzelgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine Steuerung erfolgt.

Einer Freigabe des Stadtgebietes könnte lediglich durch eine Neuplanung entgegengewirkt werden.

Hierzu hatte der Rat der Stadt Balve am 28.09.2011 den Beschluss gefasst, ein Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im FNP der Stadt Balve aufzustellen.

Der erste Entwurf des Konzeptes lag im September 2012 vor. Bereits im Juni 2013 musste das Konzept überarbeitet werden, da die Unterscheidung zwischen den harten und weichen Tabuzonen zu vage war. Am 18.06.2013 nahm der Rat der Stadt Balve das Planungskonzept zur Kenntnis und beschloss die Durchführung einer Artenschutzprüfung I.

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung lag im Dezember 2013 vor. In 2014 wurde das Planungskonzept der Stadt Balve erneut angepasst. Dieses Mal wurden die harten und weichen Tabuzonen neu betrachtet und es fand

eine konkretere Abwägung der weichen Tabuzonen statt. Anfang 2015 zeichnete sich bereits ab, dass der Windenergieerlass aus dem Jahre 2011 geändert wird. Der neue Windenergieerlass erlangte am 04.11.2015 Rechtskraft. Daraufhin hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung vom 16.03.2016 beschlossen, das Planungskonzept der Stadt Balve unter Berücksichtigung des neuen Windenergieerlasses fortzuschreiben. Das überarbeitete Plankonzept liegt seit 2017 vor. Kurz darauf fand eine erneute Änderung des Windenergieerlasses statt. Versuche, die Planungen fortzuführen, scheiterten an der sich stetig ändernden Rechtslage. Ein schlüssiges Gesamtkonzept aufzustellen, welches rechtssichere Anwendung finden kann, war bisher nicht möglich.

In dieser Zeit sind die Flächennutzungspläne vieler Städte und Gemeinden in NRW erfolgreich beklagt worden. Generell hat seit 2012 kein Steuerungsflächennutzungsplan eine Normenkontrolle vor dem OVG NRW überstanden.

Wegweisend in der Steuerungsplanung ist insbesondere ein Urteil, nach dem sämtliche Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete) auf Befreiungstatbestände zu prüfen sind. Liegen Befreiungstatbestände vor, dürfen diese Zonen nicht als harte Tabuzone festgelegt und per se von der Konzentrationszonenplanung ausgeschlossen werden. Selbst kleinere Flächen innerhalb dieser Schutzgebiete könnten dadurch für Windenergie in Betracht kommen.

Daneben hat die Nordrheinwestfälische Landesregierung per Gesetz einen Mindestabstand -bemessen von der Mitte des Mastfußes von 1.000 Metern zum bebauten Innenbereich sowie zu Wohngebäuden in Bebauungsplangebieten - festgelegt.

Dieser „Akzeptanzabstand“ soll sicherstellen, dass ein Abstand zur Windkraftanlage geschaffen wird, der die derzeit vorgegebenen Schutzabstände übersteigt.

Diese Abstände müssten ebenfalls in das Konzept eingearbeitet werden, da sich dadurch die Potenzialfläche verringern würde.

Letztendlich ist aber nicht nur die Gesamtgröße der auszuweisenden Potenzialflächen entscheidend (substanzieller Raum), sondern auch, ob innerhalb dieser Potenzialflächen eine Entwicklung von Windenergieanlagen auch tatsächlich möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist der FNP an dieser Stelle unwirksam.

„Harte Tabubereiche“, also Bereiche, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für Windenergie nicht in Frage kommen, würden auch bei einer Genehmigung im Einzelfalle durch den Märkischen Kreis berücksichtigt werden, sodass auf diesen Flächen weder bei einer Konzentrationszonenplanung, noch bei Einzelfallgenehmigungen

Windkraftanlagen zulässig wären.

Der Unterschied einer steuernden Konzentrationszonenplanung und der Einzelfallgenehmigung liegt ohnehin allein in den weichen Tabuzonen (z. B. Vorsorgeabstände).

Diese werden bei der Konzentrationszonenplanung durch die Kommunen festgelegt.

Es darf sich aus der Festlegung der weichen Tabukriterien und daraus resultierenden Potenzialflächen keine Willkür abzeichnen. Grundsätzlich sind aber alle Tabuzonen rechtlich angreifbar.

Betrachtet man die Bereiche im Stadtgebiet Balve, die aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Gründe nicht für die Windenergie in Frage kommen, stellt man fest, dass viele Flächen von vornherein ausgeschlossen werden. Die möglichen Potenzialflächen, die im Rahmen einer Neuplanung ermittelt würden, decken sich nach neuer Rechtslage fast mit den Flächen im Stadtgebiet, die im Rahmen einer Freigabe für Windenergie zur Verfügung stehen. Gewählte weiche Tabuzonen, sofern sie denn rechtssicher anwendbar wären, würden nur zu einer marginalen Verkleinerung des Potenzialgebiets führen. Wobei man hierbei immer bedenken muss, dass der Potenzialraum durch weiche Tabukriterien nicht zu sehr beschnitten werden darf, um ihm nicht die Substanz zu nehmen.

Darüber hinaus wären im Einzelfall die tatsächlichen Gründe an Standort zu prüfen. Hier kann es durch mangelnde Windhöflichkeit, arten- oder naturschutzrechtliches Konfliktpotenzial, Flugsicherungskorridore, etc. zur Versagung einer Einzelgenehmigung kommen, sodass nicht auszuschließen ist, dass im Stadtgebiet Balve auch ohne Konzentrationszonenplanung, Bereiche für Windenergie auch aus tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommen.

Man kann also nicht pauschal sagen, dass die Stadt Balve durch die Aufhebung der Konzentrationszone und der damit verbundenen Freigabe des Stadtgebiets eine Verspargelung der Landschaft zu erwarten hat.

Eine Konzentrationszonenplanung wird aus den v. g. Gründen nicht dazu führen, eine Steuerungswirkung zu erreichen, die nicht auch in der Einzelfallprüfung erreicht würde.

Der Stadt Balve wird durch die diffuse Rechtsprechung ein Planungsrahmen an die Hand gegeben, der höchstens zu einer rechtsunsicheren Planung führt. Hierfür muss sie aber Planungskosten im niedrigen sechsstelligen Bereich in Kauf nehmen, ohne sicher zu sein, dass die Planung zum Ziel der Windenergiesteuerung führt. Vielmehr führt eine Planung zu einer Ausbremsung der Entwicklung der Windenergie auf Balver Stadtgebiet.

Darüber hinaus schafft die Stadt Balve bei einem Planungsverzicht das größtmögliche Potenzial für Windenergieentwicklung. Dadurch trägt sie zu den Ausbauzielen des Landes und somit zum Klimaschutz bei.

H. Mühling